

In dieser Ausgabe

- Einlagensicherung,
Entschädigung für Sparer **1**
- Bilanzierungsvorschriften
an UGB angepasst **2**
- UID-Nummer, große
Bedeutung in der EU **2**
- Betrugsbekämpfungsgesetz
2006 **3**
- Vereinsstatuten, nach
dem neuen Vereinsgesetz **3**
- Verbandverantwortlichkeitsgesetz **4**
- FinDok, das neue
Suchsystem des BMF **4**

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation
Herstellung:
GROUP-EDV GmbH
Krongasse 8/2, 1050 Wien
E-Mail: info@groupedv.com

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Einlagensicherung - Hilfe, meine Bank ist blank!

Die österreichischen Kreditinstitute sind verpflichtet einer Sicherungsgesellschaft anzugehören, um im Falle einer Insolvenz o. ä. die Sparer bis zu einem Höchstbetrag zu entschädigen.

Die immer noch aktuelle BAWAG - Causa lässt viele Menschen wieder mehr über die Sicherheiten ihrer Spareinlagen grübeln: *Was passiert, wenn meine Bank plötzlich Konkurs anmeldet? Bekomme ich mein Gespartes erstattet? Kann ich den Banken trauen?*

Die EU hat bereits 1994 eine Richtlinie erlassen, nach der Banken einer Einlagensicherungsgesellschaft anzugehören haben. In Österreich gibt es derzeit fünf solcher Gesellschaften, denen auch österreichische Zweigniederlassungen in EU-Ländern angehören. Bei ausländischen Kreditinstituten greift das Sicherungssystem des jeweiligen Landes.

Gesichert sind grundsätzlich alle Konten und Sparbücher in Euro oder EU-Währungen. Wertpapiere werden nach Quoten befriedigt - bloß verwahrte Wertpapiere, fallen nicht in die Konkursmasse und werden daher ausbezahlt oder einem anderen Depot übertragen.

Oft fälschlicherweise angenommen, die Höchstsicherungsgrenze gelte für jedes Sparbuch, gibt es das Maximum von € 20.000 nur pro Person und Institut. Einlagen über diesem Wert werden quotenmäßig ausgeglichen.

In Ausnahmesituationen - etwa bei legitimierten Gemeinschaftskonten - sind auch Mehrfachauszahlungen möglich.

Zur Veranschaulichung:

Herr Sparsam legt sein Kapital bei Bank A und bei Bank B an.

1) Gehen Bank A und Bank B in Konkurs hat

Editorial

Liebe Klientin! Lieber Klient!

Seit März 1996 – sagen unsere Archive-, also seit bereits zehn Jahren, gibt es unsere Klienteninformation STEUERfrei. Im Juni 2003 sind wir damit online gegangen und haben unsere Homepage www.pollysteuerfrei.at eröffnet. Ihr Feedback darauf haben wir stets erfreut zur Kenntnis genommen, weil wir die Website als Erweiterung unseres Serviceangebots verstehen und betreiben.

Jetzt sind wir Ihnen, noch einen weiteren Schritt näher gekommen – nämlich vom dritten in den ERSTEN Stock des Hauses. Denn vor kurzem haben wir unser neues Büro eröffnet.

Die neue Adresse lautet: 1050 Wien, Krongasse 8, Tür 6! - und wir freuen uns sehr auf Ihren nächsten Besuch!

Barrierefrei zu begehen bieten wir nach wie vor auch gerne ein Besprechungszimmer im Erdgeschoß an.

Allen unseren Leserinnen und Lesern wünsche ich einen schönen Sommer!

Ihre Mag. Marina Polly

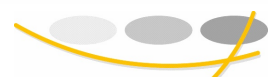
Herr Sparsam Anspruch auf € 20.000 pro Bank.

2) Fusionieren die beiden Banken, besteht nur noch Anspruch auf einmal € 20.000.

3) Bank B ist ein eigenständiges Tochterinstitut der Bank A, so gibt es einen Anspruch auf € 20.000 pro Bank.

Viele weitere Informationen zu diesem Thema finden sie unter <http://www.konsument.at> oder <http://www.einlagensicherung.at>.

(Susanne Kühlmayer)



Ihre Steuerberatung

Auswirkungen des neuen Unternehmensgesetzbuches (UGB) auf die steuerrechtliche Gewinnermittlung

Am 23.5.2006 hat der Nationalrat das so genannte **Strukturanpassungsgesetz 2006** beschlossen, da mit den **Änderungen des UGB** (näheres dazu finden Sie in der **STEUER*frei*-Ausgabe Juli-September 2005**) auch **Handlungsbedarf bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG („Bilanz nach Handelsrecht“)** besteht.

Denn die bisherige Anknüpfung des § 5 EStG an die Protokollierung im Firmenbuch erscheint deshalb nicht mehr sinnvoll, weil sich nach § 8 Abs. 1 UGB künftig auch kleinere Unternehmer auf freiwilliger Basis in das Firmenbuch eintragen lassen können ohne der Rechnungslegungspflicht zu unterliegen. Daher wird bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG nicht mehr auf das Formalkriterium der Protokollierung im Firmenbuch sondern auf die Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB abgestellt. Dieser Pflicht unterliegen neben den Kapital und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist dies trifft vor allem für GmbH & Co KGs zu auch alle anderen gewerblichen Unternehmer, deren Umsatz 400.000 € je einheitlichem Betrieb in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren übersteigt, wobei Land- und Forstwirte, Freiberufler sowie Unternehmer mit außerbetrieblichen Einkünften ausdrücklich davon ausgenommen sind. Die entsprechende Regelung der gleich hohen Buchführungsgrenze in der Bundesabgabenordnung (BAO) ist ebenso überfällig wie die höhere Umsatzgrenze von 600.000 € für Lebensmitteleinzelhändler und Gemischtwarenhändler und entfällt mit 1.1.2007.

Zum Wechsel der Gewinnermittlungsart

Für nicht protokollierte Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1.1.2007 einen Betrieb eröffnet haben, sieht man eine dreijährige Übergangsfrist vor. Diese Unternehmer können die bisherige Gewinnermittlungsart bis zum 31.12.2009 beibehalten. Um dem häufigen Wechsel der Gewinnermittlungsarten entgegenzuwirken, darf ein § 5 EStG-Gewinnermittler, der die Voraussetzungen künftig nicht mehr erfüllt, auf Antrag freiwillig in der Gewinnermittlungsart nach § 5 EStG verbleiben.

(Renate Schneider)

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit im Binnenmarkt

Der UID-Nummer kommt bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU erhebliche Bedeutung zu, insbesondere als Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen (ig.) Lieferung.

Die Voraussetzungen der steuerfreien ig. Lieferung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen werden (näheres dazu in der **STEUER*frei*-Ausgabe Jänner-März 2006**). Welche Nachweispflichten für die Steuerfreiheit den Unternehmer sonst noch treffen, wird im folgenden Beitrag dargelegt.

befördern wird. Zusätzlich hat der Unternehmer die Identität der abholenden Person festzuhalten (z.B. Kopie des Reisepasses bzw. des Führerscheins).

Wie erfolgt der Nachweis der Steuerfreiheit in der Rechnung?

Bei Inlandsumsätzen ist die eigene UID-Nr. Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Zur Erinnerung: Ab 1.7.2006 müssen Rechnungen an Unternehmer im Inland, deren Gesamtbetrag (inkl. USt) 10.000 € übersteigt, zusätzlich zu den bisherigen Rechnungsmerkmalen auch die UID-Nr. des Rechnungsempfängers anführen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung droht der Verlust des Vorsteuerabzuges. Bei ig. Lieferungen muss die Rechnung neben der eigenen UID-Nr. und der UID-Nr. des Abnehmers auch einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der ig. Lieferung (z.B. "umsatzsteuerfreie ig. Lieferung" bzw. "intra-Community supply of goods") enthalten.

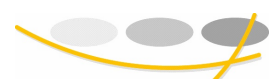
(Renate Schneider)

Wie erfolgt der Nachweis der ig. Lieferungen?

Vor der Beförderung oder Versendung hat der Unternehmer bei Be- oder Verarbeitung auf einem Beleg festzuhalten: Name und Anschrift des Beauftragten, Bezeichnung der Gegenstände, Ort und Tag der Entgegennahme, Bezeichnung des Auftrages.

Der Nachweis der Lieferung von einem EU-Land in ein anderes ist folgendermaßen zu erbringen:

- Bei Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten erfolgt der Nachweis mittels Durchschrift der Rechnung oder des Lieferscheins und der Empfangsbestätigung des Abnehmers.
- Wird die Ware vom Abnehmer abgeholt, so erfolgt der Nachweis durch Erklärung des Abnehmers, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet



Betrugsbekämpfungsgesetz 2006

Im **Betrugsbekämpfungsgesetz 2006** sind **Maßnahmen vorgesehen, die den Anforderungen einer effektiven und effizienten Betrugsbekämpfung Rechnung tragen sollen.**

- Ab der Veranlagung 2006 sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht mehr verpflichtet jährlich eine entsprechende Aufzeichnung über die steuerfrei belassenen Beträge der fiktiven Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter zu erbringen. Künftig müssen diese Aufzeichnungen nur mehr auf Verlangen dem Finanzamt vorgelegt werden.
- Weiters müssen ab der Veranlagung 2006 die Steuererklärungen bei einheitlicher und gesonderter Feststellung von Einkünften (Formular E 6) auf elektronischem Wege eingereicht werden.
- Die KFZ-Zulassungsbehörden haben ab 1.1.2007 eine siebenjährige Aufbewahrungspflicht für die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Berechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe (NoVA) gemäß § 10 NoVAG zu beachten.
- Betreffend den Vorschriften über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen gilt vor allem für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, dass ab 1.1.2007 alle Bareingänge und Ausgänge in den Grundaufzeichnungen täglich einzeln erfasst werden müssen. Es genügt somit nicht mehr nur die Tagessummen festzuhalten. Bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle auf Datenträger dürfen die Aufzeichnungen nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Summenbildungen sollen nachvollziehbar sein, was dann nicht der Fall ist, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt werden können. Insbesondere Stornoeingaben in Registrierkassen werden daher noch mehr Erklärungsbedarf als bisher benötigen, da eine Unterdrückung von Stornos nicht mehr zulässig ist.
- Von nun an haben die Finanzbehörden auch zu erheben, ob die Steuerpflichtigen die versicherung und melde-rechtlichen Bestimmungen des ASVG, die Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Anmeldepflichten des Gewerbebescheides eingehalten haben

(Renate Schneider)



Alles und mehr unter:

www.pollysteuerfrei.at

ⓘ Achtung Termin!

Vereinsstatuten nach dem neuen Vereinsgesetz:

Bis zum 30. Juni 2006 haben die Vereine die Verpflichtung, Ihre Statuten dem neuen Vereinsgesetz anzupassen.

Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

Auf folgende Bestimmung ist besonders hinzuweisen:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinn des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

Neue Statuten müssen überdies von den dazu befugten Organen beschlossen werden.

(Marina Polly)



Verbandverantwortlichkeitsgesetz

Das Verbandverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) regelt, unter welchen Voraussetzungen Verbände für Straftaten verantwortlich sind, sowie die Sanktionen.

In Kraft getreten ist dieses Gesetz am 01.01.2006.

Verbände iS des VbVG sind jur. Personen, Personenhandelsgesellschaften (OHG,KG) Eingetragene Erwerbsgesellschaften.

Der Verband kann für jede mit Strafe bedrohte Handlung bestraft werden.

Möglichkeiten:

- Ein Entscheidungsträger begeht rechtswidrig und schuldhaft eine Tat oder
- ein oder mehrere Mitarbeiter erfüllten einen Tatbestand und es fehlt an Überwachung oder Kontrolle seitens der Entscheidungsträger

Voraussetzung:

- das Delikt muß zu Gunsten des Verbandes oder
- es werden Pflichten (z.B. Zivilrechtl., Finanzstrafrechtl.) verletzt.

Eventuelle Sanktionen oder Rechtsfolgen an die Entscheidungsträger oder Mitarbeiter zu regressieren ist untersagt.

Die Verantwortlichkeit bleibt bestehen egal ob veräußert wird.

Sanktionen sind Geldstrafen die sich nach der Strafdrohung jenes Tatbestandes richten, die die jeweilige Person verwirklicht hat. Diese liegen zwischen 40 und 180 Tagessätze. Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes und von dessen sonstiger wirt. Leistungsfähigkeit zu bemessen. Dieser ist mit dem Betrag der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder unterschreitet (mindestens € 50,00 höchstens mit € 10.000,00). Ist der Verband nicht auf Gewinn gerichtet, so ist der Tagessatz mit min. € 2,00, höchstens € 500,00 festzusetzen.

Bei der Bemessung müssen Erschwerungs- und Milderungsgründe, die im § 5 Abs. 2 und 3 taxativ aufgezählt werden, berücksichtigt werden.

Laut § 3 Abs. 4 schließt die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter wegen derselben Tat einander nicht aus.

(Robert Beschtak)

FinDok - Das Steuerrechts- und Fachinformationssystem

FinDok diesen Namen trägt ein neues Suchsystem des Bundesministerium für Finanzen. Mit Hilfe dieses Systems ist es möglich auf der Homepage des BMF in Form von gezielter, freier oder nach Datum geordneter Suche nach folgenden Informationen zu suchen:

- Richtlinien
- Erlässe
- Informationen/ExpressAntwortService (EAS)
- UFS (Rechtssätze des Unabhängigen Finanzsenats)
 - Berufungsentscheidungen im Bereich Steuern, Strafsachen und Zoll
 - Entscheidungen über Devolutionsanträge
 - Beschwerdeentscheidungen in Strafsachen
 - Vorlagebeschlüsse an den EuGH
 - sonstige Bescheide

Die Suchkriterien können Stichworte, die Aktualität oder alles, ab einem bestimmten Datum sein.

Die Nutzung ist kostenlos und es ist keine Anmeldung erforderlich.

Um die Handhabung zu erleichtern gibt es ebenfalls auf der Seite eine Demoanleitung in Form eines kurzen Filmes.

Sind Sie neugierig geworden?

FinDok

<http://findok.bmf.gv.at>

Demo

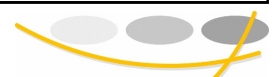
http://findok.bmf.gv.at/demo/findok_start.htm

Bis auf einige wenige Ausnahmen ist es dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes nicht gerade unähnlich in seinen Funktionen. ->

<http://www.ris.bka.gv.at>

(Michaela Zimmermann)

EMPFÄNGER:



Ihre Steuerberatung